

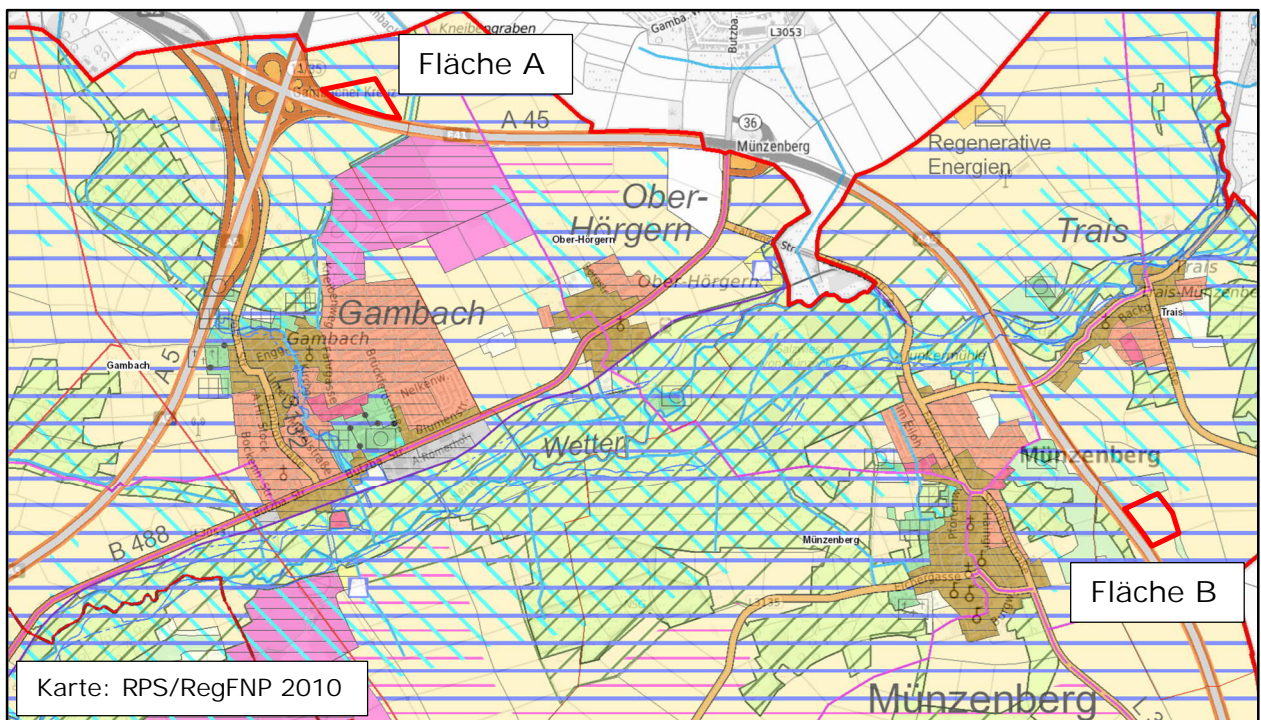


Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
Hanauer Straße 9 – 13, 61169 Friedberg

Antrag gemäß § 8 HLPG

auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel Z10.1-10
des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächen-
nutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010

für die Ausweisung von zwei PV-Freiflächenanlagen
in der Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern
und Trais



Kurzfassung

Juli 2023

1. ANTRAGSGEGENSTAND UND VERANLASSUNG

Die OVAG beabsichtigt in der Stadt Münzenberg auf zwei geeigneten Flächen im Bereich des Gambacher Kreuzes (Fläche A, Ober-Hörgern) sowie südlich von Trais an der A45 (Fläche B, Trais) jeweils eine PV-Anlage mit einer Gesamtleistung im Bereich von ca. 4 bis 5 MWp zu errichten.

Da die geplanten Anlagen innerhalb der 200 m-Zone liegen, soll das Baurecht über eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB geschaffen werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans (mit Änderung des Flächennutzungsplans) ist somit nicht erforderlich. Da die Vorhaben gemäß Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) in einem „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ liegen, ist jedoch ein Antrag auf Zielabweichung von den Zielen der Raumordnung erforderlich.

2. BESCHREIBUNG UND NOTWENDIGKEIT DER VORHABEN

Die Errichtung der PV-Anlagen erfolgt mit einer klassischen Aufständering der Module. Die Verankerung der aufgeständerten Anlage erfolgt mit Rammprofilen ohne zusätzliche Betonfundamente. Es sind nur wenige kleine Fundamente für Tor, Umzäunung und Trafostationen erforderlich. Es ist ein Anschluss und Einspeisung in das Mittelspannungsnetz der OVAG Netz AG geplant. Geeignete Netzanschlusspunkte sind bei beiden Flächen vorhanden.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist begründet in der erforderlichen Entwicklung einer von fossilen Energieträgern unabhängigen Stromversorgung, der Deckung des steigenden Energiebedarfs (z.B. durch den Ausbau von Wärmepumpen und der Elektromobilität) sowie der CO₂-Einsparung.

3. LAGE UND UMGEBUNG DER VORHABEN

Die Fläche A mit einer Größe von rund 4,4 ha befindet sich östlich des Gambacher Kreuzes (A5/A45) nördlich der A45 und liegt auf Ober-Hörgerner Gemarkung. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Feldwege sind teils asphaltiert, teils grasbewachsen. Gehölze sind nicht vorhanden.

Die Fläche B mit einer Größe von rund 4,2 ha befindet sich südlich des Ortsrandes von Trais östlich der A45 auf Trais-Münzenberger Gemarkung. Die Fläche weist einen einzigen größeren Ackerschlag auf. Weitere, ökologisch höherwertige Biotopstrukturen finden sich außerhalb der Fläche (Gehölze).

4. BEGRÜNDUNG DER ABWEICHUNG

Voraussetzung einer Zielabweichung ist nach § 6 Abs. 2 ROG, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

4.1 Alternativenprüfung

Hinsichtlich möglicher Standortalternativen ist festzustellen, dass im Stadtgebiet von Münzenberg außerhalb der Siedlungsflächen fast ausschließlich „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“, „Ökologisch bedeutsame Flächennutzungen“, „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ und Waldflächen dargestellt sind. Hinzu kommen zwei große „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“. Konversionsflächen oder ausreichend große Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes sind für die geplanten PV-Freiflächenanlagen nicht verfügbar. Zudem birgt eine solche Anlage in direkter Nachbarschaft zu bestehende Siedlungen ein höheres Konfliktpotential.

„Flächen für die Landbewirtschaftung“ sind nur sehr kleinflächig und zumeist im direkten Anschluss an die Ortslagen vorhanden, wobei diese Flächen potenziell für eine Siedlungsentwicklung in Frage kommen. Im Stadtgebiet von Münzenberg gibt es insgesamt 17 Flächen der Kategorie „Flächen für die Landbewirtschaftung“, wobei 11 Flächen eine Größe von ≤ 1 ha haben. Zwei Flächen haben eine Größe von 1,5 ha, die übrigen eine Größe von 2,0 ha, 1,9 ha, 3,4 ha und 4,2 ha (Darstellung der Flächen siehe Anlage).

Die Flächen unter 4 ha Größe sind in aller Regel für eine wirtschaftliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen nicht geeignet. Die sogenannte „Weiß-Fläche“ in Ober-Hörgern an der Autobahnabfahrt mit einer Größe von 11 ha wurde von der Genehmigung des RPS/RegFNP ausgenommen. Die Stadt Münzenberg plant hier jedoch weiterhin die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Die Fläche soll entsprechend im Rahmen der RegFNP-Fortschreibung als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Somit steht diese Fläche ebenfalls nicht zur Verfügung.

Mit den beiden Anlagen in Ober-Hörgern und Trais sind im Stadtgebiet von Münzenberg insgesamt 8,6 ha für eine Nutzung von erneuerbaren Energien vorgesehen. Laut Hessischer Gemeindestatistik waren 2020 in der Stadt Münzenberg 1.934 ha landwirtschaftlich genutzt. Der Flächenanteil der beiden geplanten PV-Freiflächenanlagen beträgt damit lediglich 0,4% der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Bezogen auf die Gesamtfläche von Münzenberg (3.163 ha) beträgt der Anteil 0,27%.

Gemäß der ausführlichen Alternativenprüfung in der Langfassung sind keine geeigneten bzw. verfügbaren Flächen innerhalb der „Flächen für die Landbewirtschaftung“ im Stadtgebiet von Münzenberg für PV-Freiflächenanlagen vorhanden.

Gemäß Grundsatz G3.4.1-4 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sind nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen auch Vorranggebiete für Landwirtschaft beanspruchbar. Aufgrund der geschilderten Sachlage ist im Stadtgebiet von Münzenberg für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen somit eine Inanspruchnahme innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft erforderlich.

4.2 Landwirtschaftliche Bewertung der Fläche

Innerhalb der Fläche A kommen lehmige Böden mit Bodenzahlen zwischen 75 und 80 Punkten vor. Während die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen als hoch eingestuft werden, liegt die Standorttypisierung bei „mittel“ und das Ertragspotenzial bei „sehr hoch“. Die bodenfunktionale Gesamtbewertung wird als „sehr hoch“ eingestuft.

Innerhalb der Fläche B kommen lehmige Böden mit Bodenzahlen zwischen 50 und 70 Punkten vor. Die Feldkapazität wird als „mittel“, das Nitratrückhaltevermögen als „sehr hoch“ und das Ertragspotenzial als „hoch“ eingestuft. Die bodenfunktionale Gesamtbewertung weist den Boden insgesamt als „gering“ bis „mittel“ aus.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind im Bereich der beiden Antragsflächen nicht bekannt.

Die beiden Vorhaben überplanen insgesamt 8,6 ha derzeit unversiegelte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche und ermöglichen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien.

Der Landwirt der Fläche A bewirtschaftet insgesamt eine Fläche von rund 140 ha, der Verlust an bewirtschafteter Fläche (4,4 ha) beträgt somit rund 3,1%. Insofern ist hier nicht von einer Existenzgefährdung des Betriebes auszugehen. Die Fläche B gehört einem älteren Ehepaar, welches keine Landwirtschaft betreibt und die Fläche verpachtet hat. Die Pächterin bewirtschaftet die Fläche im Nebenerwerb und ist durch den Wegfall der Fläche nicht in Ihrer Existenz bedroht.

Es werden zwar landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer sehr hohen Ertragszahl (bis 80) in Anspruch genommen, jedoch ist gerade innerhalb des 200 m-Streifen entlang der Autobahnen der Anteil an ertragsreichen landwirtschaftlichen Flächen (>60 EMZ) im Stadtgebiet von Münzenberg sehr hoch.

4.3 Darstellung und Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen von naturschutzfachlichen Prüfungen wurde festgestellt, dass aufgrund der intensiven Nutzung und der starken Vorbelastungen (insbesondere Lärm) durch die Autobahnen die vorgefundenen Biotope und Lebensraumstrukturen nur eine geringe ökologische Wertigkeit besitzen.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen geht bei beiden Flächen eine technische Überprägung der Fläche einher. Aufgrund der Topografie und der vorhandenen Gehölze sind die Flächen jedoch nur eingeschränkt einsehbar. Die Wirkung kann sich nur im Nahbereich entfalten. Durch die Vorbelastung der Autobahn ist das Landschaftsbild als unempfindlich gegenüber dem geplanten Vorhaben einzustufen.

Es kommt nur zu einer sehr geringfügigen Versiegelung von Flächen im Bereich von Tor, Zaun und Trafostationen, denn die Verankerung der aufgeständerten Anlage erfolgt mit Rammprofilen ohne zusätzliche Betonfundamente.

Durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutztes Dauergrünland erfahren die Flächen eine ökologische Aufwertung durch die Erhöhung der Strukturvielfalt und damit einhergehend der Erhöhung der Artenvielfalt.

Die naturschutzrechtliche Betrachtung der Eingriffe ergibt, dass durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen der Schutzgüter wirksam begrenzt werden können.

Die positiven Wirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auch im Gesamtkontext der Energiewende und des Klimawandels gesehen, übersteigen mögliche Beeinträchtigungen bei Weitem.

4.4 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung der Flächen erfolgt über die umliegenden Wirtschaftswege und ist entsprechend gesichert. Da die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nur mit einem sehr geringen, temporären Verkehrsaufkommen (insbesondere während der Bauphase) verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungswege oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

4.5 Ver- und Entsorgung

Die geplante Nutzung bedarf keiner Versorgung mit Trinkwasser oder Entsorgung von Schmutzwässern. Die Entwässerung des Niederschlagwassers kann grundsätzlich über die vorhandene Bodenfläche erfolgen, da keine größeren Flächen versiegelt werden.

5. VORLIEGEN DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG EINER ABWEICHUNG

Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist Ziel Z8.2.2-1 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, das vorsah, dass raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie unter anderem außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zu errichten seien, eingeschränkt und durch den inhaltsgleichen Grundsatz G3.4.1-3 TPEE ergänzt worden. Damit liegt kein Grundzug der Planung, der die Nutzung der solaren Strahlungsenergie innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zielförmig untersagte, sondern eine Abwägungsdirektive vor.

Zudem ist im Grundsatz G3.4.1-3 dargelegt, dass für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung grundsätzlich ungeeignet sind.

Neben den Vorranggebieten Siedlung (Bestand/Planung) sind im Stadtgebiet von Münzenberg ein sehr hoher Flächenanteil mit anderen – für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ungeeigneten - Vorranggebieten für Natur und Landschaft, Forstwirtschaft und für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten belegt.

Geeignete und ausreichend große Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind nicht vorhanden.

Die Errichtung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen in Münzenberg ist somit nur innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft möglich.

Die geplanten Anlagen befinden sich zudem innerhalb der 200 m Zone entlang der Autobahn (Privilegierung gemäß § 35 Abs. 8 BauGB).

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 HEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

In der Gesamtbewertung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass keine ausreichenden „Flächen für die Landbewirtschaftung“ für eine Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehen und die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Energieversorgung aufgrund der Eigentumssituation, des geringen Konfliktpotenziales und möglicher Synergieeffekte für die geplanten Standorte vertretbar ist.